

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK



Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,
Doberaner Straße 114, 18057 Rostock

info@baukonzept-nb.de
Baukonzept Neubrandenburg GmbH
i. A. der Gemeinde Kritzmow
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter:
Herr Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

E-Mail:
poststelle@afrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
30733 – led/köh	24.03.2021	110-506.61-057/B 23	89463	16.04.2021

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

hier: **Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans
Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow, Landkreis
Rostock**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen:

- Satzung über den B-Plan mit Planzeichnung im Maßstab 1:750 und Textteil (Vorentwurf, Stand: Januar 2021)
- Begründung zum B-Plan (Vorentwurf, Stand: Januar 2021)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan:

1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines Feuerwehrstandortes mit Feuerwehrgebäude, notwendigen Stellplätzen und Nebenanlagen südwestlich des bestehenden Einkaufszentrums „Kritzmow Park“ durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Der räumliche Plangeltungsbereich erstreckt sich auf eine rund 0,6 ha große Fläche südwestlich des Zanderwegs.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits für eine bauliche Entwicklung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen und entsprechend dargestellt, womit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird.

2. Beurteilungsgrundlagen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

3. Ergebnis der Prüfung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow ist nach Abwägung aller landesplanerischen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Gemeinde Kritzmow beabsichtigt die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes, da das derzeitige nicht den geltenden technischen Anforderungen genügt, und die Platzverhältnisse für die Fahrzeuge der Feuerwehr nicht ausreichen. Das Umfeld des geplanten Standorts ist durch großflächigen Einzelhandel städtebaulich deutlich vorgeprägt.

Entsprechend LEP-Programmsatz Z 3.1 (2), gesellschaftliche Teilhabe und Daseinsvorsorge, *„ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten...“*. Feuerwehren erfüllen als essentielle kommunale Daseinsvorsorgeeinrichtungen eine wichtige Pflichtaufgabe.

Die bauleitplanerische Vorbereitung des Neubaus einer Feuerwehr am Standort Zanderweg wird deshalb als Beitrag zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge in der Gemeinde Kritzmow aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 23 wird im Amt unter der ROK-Nr. **2_016/21** erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

g e z . D r . J a n ß e n
Amtsleiter

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-210-21	Herr Jelínek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	31.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 24.03.2021 - Ihr Zeichen: 30733-led/köh vom 24.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Belange der Bundeswehr sind betroffen.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Rostock-Laage. Daneben ist der Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke betroffen. Ob und inwiefern eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer eindeutiger konkreter Angaben, wie z.B. Flur- und Flurstückangaben, Geländehöhen, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde),..., **Ausgestaltung der Anlage,... noch nicht abschließend beurteilt werden.**



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur,
Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn weiterhin
zwingend zu beteiligen.
Geben Sie bitte dazu unser Aktenzeichen KI-210-21 BBP an

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 057-057n-BP02300-
E210101

Name: Herr Dr. M. Vikenty

Telefon: 03843/755-61131

Zimmer: U2.12

Datum: 28.04.2021

**Satzung der Gemeinde Kritzmow über den Bebauungsplan Nr. 23
„Feuerwehr am Zanderweg“;**

Regelverfahren

Entwurfsstand: Januar 2021

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des
Landkreises Rostock zum o.g. Planentwurf gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum o.g. Planentwurf abgegeben:

1.
Die Gemeinde Kritzmow beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 einen neuen Standort für die Freiwillige Feuerwehr städtebaulich vorzubereiten. Es soll eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan hat einen zusammenhängenden Geltungsbereich. Im Kartenteil ist ausschließlich die Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Es gibt keine textlichen Festsetzungen und keine örtlichen Bauvorschriften. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan.

2.
Die Gemeinde erklärt in der Begründung, dass der B-Plan den Darstellungen der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des F-Planes nicht widerspricht. Das ist sicher ein abwägungsrelevanter Sachverhalt, sagt aber Nichts über die Erfüllung der Forderung des § 8 (2) Satz 1 BauGB, dass Bebauungspläne aus dem wirksamen F-

Plan zu entwickeln sind. Wenn die Gemeinde gleichzeitig erklären würde, mit der Bekanntmachung des abgewogenen und beschlossenen Bebauungsplanes bis zur rechtlichen Wirksamkeit der Neuaufstellung des F-Planes zu warten, wäre im Parallelverfahren auch so eine Entwicklung des B-Planes aus dem F-Plan herbeizuführen.

Das Verfahren der Aufstellung eines neuen F-Planes hatte in der letzten Zeit aber nicht den Stand und nicht die Fortschrittsgeschwindigkeit, dass demnächst, wie in § 8 (3) BauGB dargestellt, angenommen werden könnte, dass der B-Plan aus den künftigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Obwohl sich der Vorentwurf des neuen F-Planes 2016 auch schon in der Trägerbeteiligung befunden hat, gibt es zur hinreichenden Parallelität beider Verfahren einige Bedenken.

Sehr wahrscheinlich kann das Standortgelände einer freiwilligen Feuerwehr auch unter dem Begriff „öffentlicher Betrieb“ subsumiert werden. Wenn sich dies sicher abklären ließe, könnte der B-Plan auch aus dem derzeit wirksamen F-Plan entwickelt werden. Die Gemeinde müsste nur für beide möglichen Entwicklungsquellen die Begründung und Nachweisführung ableiten. Es ließe sich so eventuell die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes vermeiden.

Der Gemeinde wird empfohlen, im Planentwurf darzulegen, dass der B-Plan aus dem wirksamen F-Plan entwickelt ist und auch aus den Darstellungen des künftigen, neuen F-Planes entwickelt werden könnte.

Der kurze Einwand der Unteren Naturschutzbehörde zum F-Plan stellt allein auf den fehlenden Bezug zum wirksamen F-Plan in der Begründung ab.

3.

Die Gemeinde hat begründet, warum es der städtebaulichen Zielsetzung genügen könnte, im Bebauungsplan nur die Art der baulichen Nutzung festzusetzen. Nicht behandelt wurden mögliche Folgen im Genehmigungsverfahren, die sich ergeben, wenn ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird. Anforderungen an das Maß der baulichen Nutzung, die Flächen die überbaut werden dürften und die örtlichen Verkehrsverhältnisse sind nach § 30 (3) BauGB im Falle eines einfachen Bebauungsplanes nach § 34 oder § 35 BauGB abzuleiten. Wegen dieser Besonderheit bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben in einfachen Bebauungsplänen ist es erforderlich, den Bebauungsplan schon in seinem Titel deutlich als einfachen Bebauungsplan zu kennzeichnen. Letzteres ist im Vorentwurf noch nicht geschehen. In der Sache ist noch unbekannt, wie sich die nähere Umgebung des B-Plangebietes zukünftig entwickeln und mit welcher Eigenart sie zukünftig prägend einwirken wird. Mit einem qualifizierten Bebauungsplan ließen sich Unwägbarkeiten deutlich reduzieren.

Der Gemeinde wird empfohlen, noch einmal zu überprüfen, ob ein einfacher Bebauungsplan wirklich die bessere städtebauliche Lösung ist und im Falle einer Bestätigung, den Bebauungsplan deutlich als einfachen Bebauungsplan zu kennzeichnen.

4.

Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.

5.

Ihre Pflicht zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB erfüllte die Gemeinde durch Übersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 24.03.2021.

6.

Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungennahmen des Amtes:

- | | | |
|-------------|--------------------------------|----------------|
| • Umweltamt | Amt 66 | |
| ○ 661 | Untere Naturschutzbehörde | vom 19.04.2021 |
| ○ 662 | Untere Wasserbehörde | vom 31.03.2021 |
| ○ 664 | Untere Bodenschutzbehörde | vom 12.04.2021 |
| ○ 665 | Untere Immissionsschutzbehörde | vom 26.04.2021 |

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungennahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fink
Amtsleiter

Anlagen: Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 057-057n-BP02300-E210101
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow "Feuerwehr am Zanderweg"
Vorhabensträger: Gemeinde Kritzmow

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. F-Plan
Die Planung leitet sich nicht aus dem F-Plan her.
2. Erschließung
Die Zufahrten und Erschließung der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb der angrenzenden straßenbegleitenden Straßenbaumreihe einzuplanen. Die Baumreihe ist gemäß § 19 NatSchAG gesetzlich und über den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 15 geschützt. Eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz in einer die Baumreihe beeinträchtigende Erschließung wird nicht in Aussicht gestellt.
3. Hinweis
Der Text in der Begründung zum Punkt der Umweltprüfung (S.10, Punkt 6.4, 2. Absatz) ist ggf. auf das hier durchlaufende Verfahren anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 057-057n-BP02300-E210101
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow "Feuerwehr am Zanderweg"
Vorhabensträger: Gemeinde Kritzmow

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Warnow-Wasser und Abwasserverbandes (WWAV). Dies gilt ebenfalls für die Niederschlagsenzwässerung. Nicht versickerbare Niederschlagswassermengen sind über das Regenwassernetz des WWAV's abzuleiten.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen. Diese Anzeigen werden nach der Durchführung einer Einzelprüfung entschieden.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Gez. Ilona Schullig

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 057-057n-BP02300-E210101
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow "Feuerwehr am Zanderweg"
Vorhabensträger: Gemeinde Kritzmow

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht abschließend auseinandergesetzt. Sie hat im B-Plan-Bereich wertvolle Böden für eine bauliche Nutzung überplant. Die Bodenwertzahlen liegen um und über 50. Das widerspricht den bodenschutzrechtlichen Regelungen im LEP M-V 2016. Diese Böden gehören zu den wertvollen Böden im Land und sind als solche vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im B-Plan-Gebiet nicht bekannt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren im Umweltbericht in Anlehnung an die Checklisten der LABO folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Mit der Nutzung des B-Plan-Gebietes sind erhebliche Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Hinweise:

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer

einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 26.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-168

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 057-057n-BP02300-E210101
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow "Feuerwehr am Zanderweg"
Vorhabensträger: Gemeinde Kritzmow

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Skirl

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Marcel Stehle

Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: marcel.stehle
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12z-050/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 20.04.2021

**B-Plan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow,
Ihr Schreiben vom 03.03.2021, AZ: 30733- led/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Schulz, Fanny-Maria

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Donnerstag, 22. April 2021 10:12

An: Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: 21101 - B-Plan Nr. 23 "Feuerwehr Am Zanderweg" Kritzmow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herr Pencz

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0

Fax: 0 3 99 4 / 23 54 22

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.345 – 77/2020.
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 28. März 2021

Kritzow, Bebauungsplan Nr. 13, Feuerwehr am Zanderweg

-Ihre Mitteilung vom 24.3.21, Posteingang Forstamt am 25.3.21-

Sehr geehrter Herr Meißner,

soweit sich das Vorhaben „..B-Plan 13, Feuerwehr am Zanderweg...“ aus den zuletzt am 24.3.21 vorgelegten Unterlagen (darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme **forstrechtlich keine Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 20 Abs. 2 LWaldG¹ wird für das Vorhaben „B-Plan 13, Feuerwehr am Zanderweg...“, das **Einvernehmen** zur weiteren Planung im B-Planverfahren **erteilt**.

Begründung:

Es liegt keine Waldbetroffenheit vor.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB: M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOB: M-V S. 219)

Juli 2011 (GVOB: M-V 2011, S. 870), letzte

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Entscheidung zum Sachverhalt:

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes, komme ich in der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu dem Schluss, dass für das vorliegende Vorhaben keine forstrechtlichen Fragen beantwortet werden müssen. Es findet keine Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 Abs. 2 LWaldG statt. Das Einvernehmen kann aus forstrechtlicher Sicht erteilt werden.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung über die Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes liegt entsprechend § 20 Abs. 2 LWaldG bei der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 20 Abs. 2 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Beteiligungsverfahren gemäß § 20 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

Bitte übermitteln Sie mir eine Kopie des Ausgangsbescheides per Post an die o.g. Adresse oder an folgende E-Mail Adresse: baddoberan@lfoa-mv.de

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen erhalten Sie hiermit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hartmut Pencz

Leiter des Forstamtes Bad Doberan

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202100270

Schwerin, den 31.03.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.23 Feuerwehr am Zanderweg Gem. Kritzmow

Ihr Zeichen: 30733

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

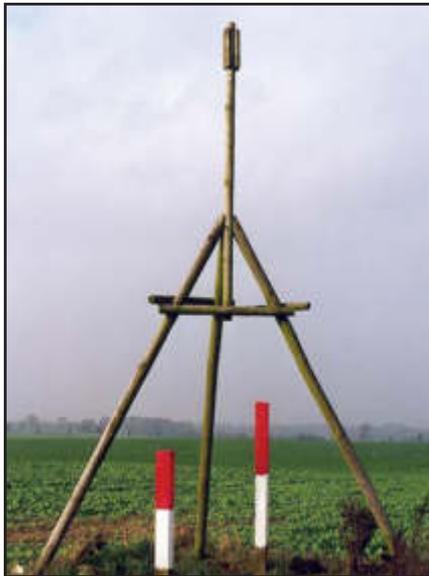
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

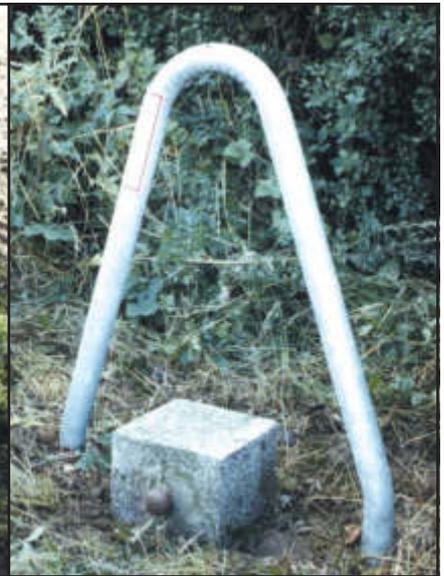
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



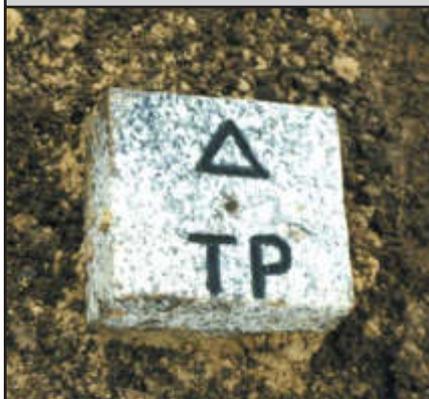
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern**

- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Dienstgebäude: Thierfelder Str.18
18059 Rostock
Telefon: 0381 / 4035-0
Telefax: 0381 / 4035-730
Mail: abt.fischerei@lallf.mvnet.de
Web: www.lallf.de
Bearbeitet von: Dietmar Lill
Tel. Durchwahl: -717
E-Mail: dietmar.lill@lallf.mvnet.de
Aktenzeichen: 7305.4_710-1_2021-15
Ort, Datum: Rostock, 25.03.2021

Stellungnahme

B-Plan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“, Gemeinde Kritzmow

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 24.03.2021, Az: 30733-led/köh, Herr Meißner

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) als obere Fischereibehörde Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Nach Durchsicht der erforderlichen Unterlagen finden keine Eingriffe in Stand- und Fließgewässer statt und eine Betroffenheit fischereilicher Belange ist nicht erkennbar. Aus fischereirechtlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Lill

Hauptsitz
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: (0381) 4035-0 / 4001510

Öffnungszeiten Abt. Fischerei:
Dienstag 9.00 bis 16.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn: Linie 6
HBF ↔ Neuer Friedhof (HSt: Dr.Lorenz-Weg)
PKW: Thierfelder Straße 18

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1803-2021

Schwerin, 30. März 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“

Ihre Anfrage vom 24.03.2021; Ihr Zeichen: 30733 – led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0

Telefax: +49 385 2070 -2198

E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de

Internet: www.brand-kats-mv.de

Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß



Schulz, Fanny-Maria

Von: Alexander.Feist@polmv.de <Alexander.Feist@polmv.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 08:26

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg"

Sehr geehrter Herr Meißner,

hiermit teile ich ihnen mit, dass aus Sicht der Polizeiinspektion Güstrow zum o.g. Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Feist
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Güstrow
Sachbearbeiter Führungsgruppe
Polizeiliche Verkehrsaufgaben
Schwaaner Straße 24
18273 Güstrow

Tel.: +49 (0) 3843 - 266 - 337

Fax: +49 (0) 3843 - 266 - 306

[mailto: sbe-verkehr-pi.guestrow@polmv.de](mailto:sbe-verkehr-pi.guestrow@polmv.de)

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

info@baukonzept-nb.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 27. April 2021

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg"**

BEZUG Ihr Schreiben 30733- led/köh vom 24. März 2021

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 28/2021 – B 110001 (B2107)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Obitz



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0870/21

Az. 512/13072/180-21

Ihr Zeichen / vom
3/24/2021
30733- led/köh

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
4/14/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Schulz, Fanny-Maria

Von: "Gorkenant, Karin" <Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de>

Datum: 13. April 2021 um 09:46:00 MESZ

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: B-Plan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Gorkenant
Bauvorbereitung Strecke

Straßenbauamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund
Tel.: 03831 274-275 Fax: 03831 274-200
E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de Website: www.strassenbauverwaltung.mvnet.de



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Ostsee

Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



**Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Ostsee**

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
30733-led/köh

Mein Zeichen
805GS2-213.2/1-22

Datum
30.03.2021

Martina Jessenberger
Telefon 03831 249-311

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

Gemeinde Kritzmow – Bebauungsplan Nr. 23
„Feuerwehr am Zanderweg“
- Ihre Anzeige vom 24. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer oben genannten Anzeige wird bestätigt.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es
keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Schulze

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Von: schreiber@wbv-mv.de <schreiber@wbv-mv.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. April 2021 10:55

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow „Feuerwehr am Zanderweg“

Vorentwurf Stand Jan 2021

S 21-060-00

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Maßnahmen befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Auswirkungen auf Gewässer II. Ordnung sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

In der Begründung zum B-Plan wird hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung auf die Anschlussmöglichkeit an die gemeindliche Regenentwässerung hingewiesen. Der Vorfluter für die gemeindliche Regenentwässerung ist **das verrohrte Gewässer 2/2 R**, d.h. die zusätzlichen Einleitmengen müssten auch in Bezug auf das Gewässer betrachtet werden. Dementsprechend wären in diesem Fall konkrete Abstimmungen mit uns sowie eine Einleitgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Als Anlage senden wir Ihnen eine Übersichtskarte mit Eintragung der Verbandsgewässer.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schreiber
Geschäftsführer

—

Wasser- und Bodenverband
Hellbach – Conventer Niederung
Wismarsche Straße 51 | 18236 Kröpelin

Telefon 038292-7326 | Mobil 0171 64 52 986
schreiber@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de



S 21-060-00

2/2R

2/2/16R

Wasser- und Bodenverband
Hellbach- Converter Niederung
wbv-hellbach.de

- Offene Gewässer
- - - Unterirdische Abschnitte
- Maßnahme
- WBV Grenze

29. April 2021

0 50 100 150
1:5000

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 02689/21
PE-Nr.: 02689/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 29.03.2021

Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" Kritzmow

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
Brief 24.03.2021 GDMCOM 30733-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

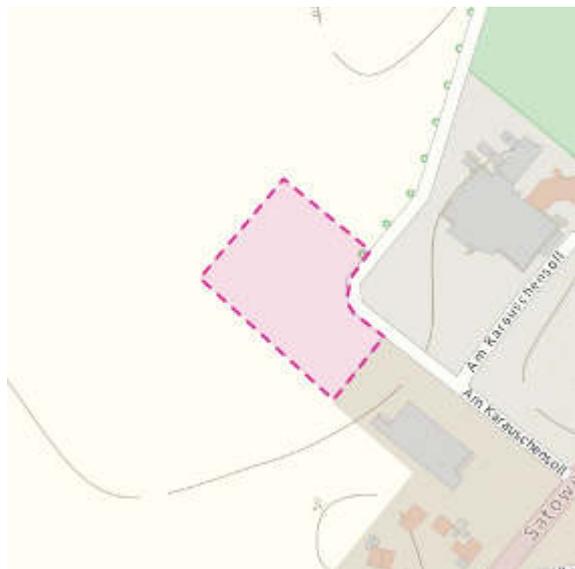
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.049812, 12.044302

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" Kritzmow**

Reg.-Nr.: 02689/21

PE-Nr.: 02689/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

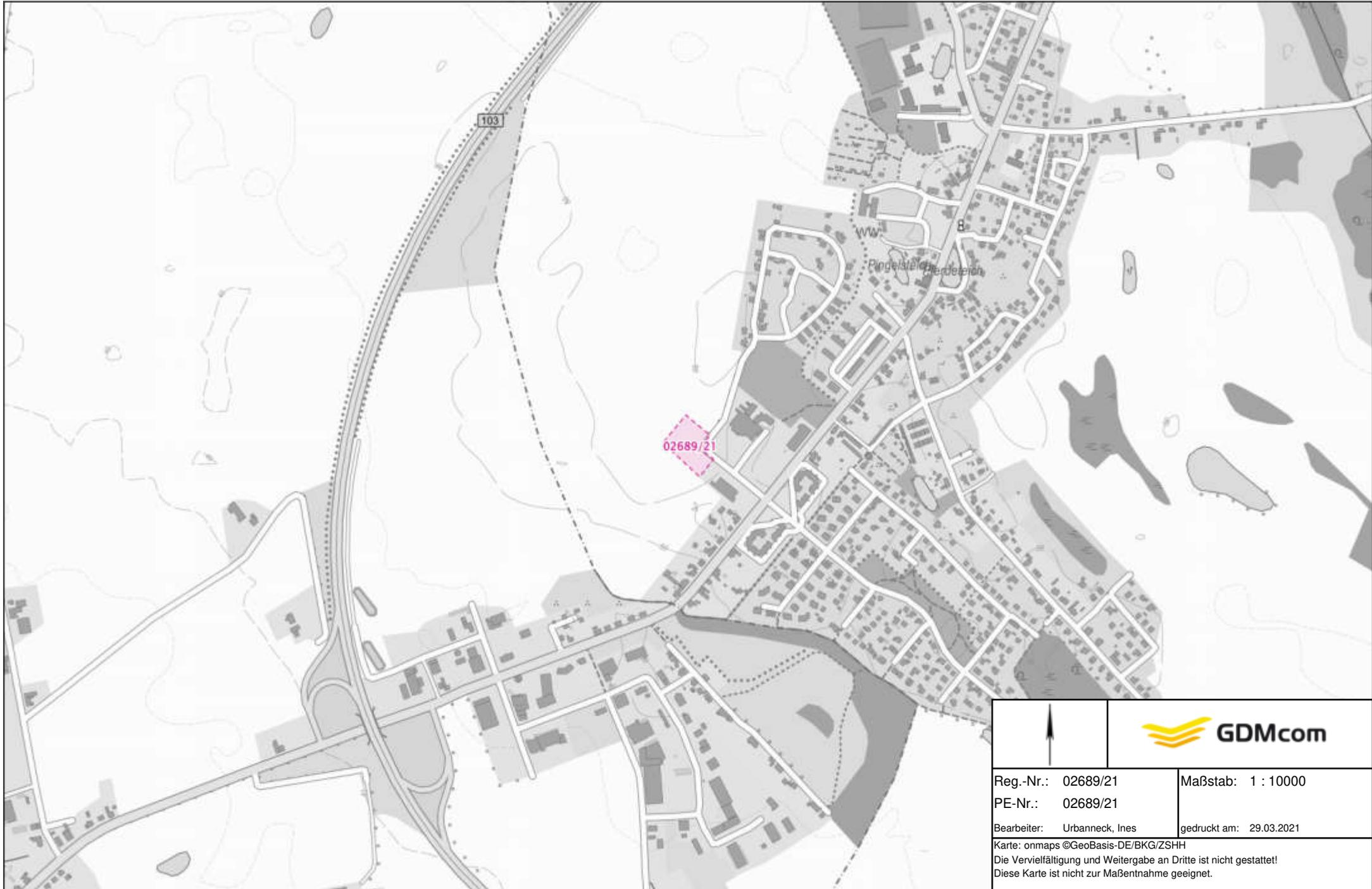
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 02689/21	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 02689/21	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 29.03.2021
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	

STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

30733 - led/köh, 24.03.2021

GP-hen/to

0381 805-1480 31.03.2021

**Ihr Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow
unsere Reg.-Nr.: G 21_0781**

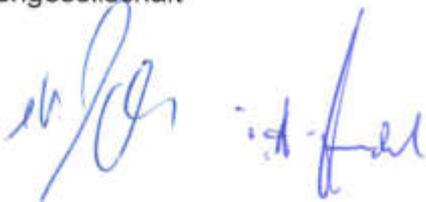
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Form der Bebauungsplanung besteht seitens der Hauptabteilung Gas der
Stadtwerke Rostock AG kein Einwand.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

Anlage



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die digitale Planauskunft

(Stand: 10/2018)

(DS_HA L_01)

Die Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft (nachfolgend SWR) informiert nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte nach dem neuen Datenschutzrecht:

1.) Identität des Verantwortlichen

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft, Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Vertretung durch den Vorstand, Tel.: 0381 805 – 2000, Fax: 0381 805 – 2123, E-Mail: unternehmen@swrag.de

2.) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten der SWR AG erreichen Sie per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter Datenschutzbeauftragter@swrag.de

3.) Verarbeitungszwecke / Rechtsgrundlage

Die SWR verarbeitet Ihre personenbezogene Daten (insbesondere Ihre Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Die berechtigten Interessen der SWR bestehen in Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis.

4.) Datenkategorien und Datenherkunft

Die SWR verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Ihre Stammdaten (Name, Anschrift) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse) der Kontaktpersonen,

Die Datenerhebung erfolgt beim Auftragnehmer als betroffene Person.

5.) Empfänger der Daten

Im Rahmen der Abwicklung des mit Ihnen bestehenden Vertrages werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt, sofern dies zur Vertragsabwicklung und für das Forderungsmanagement der SWR d.h. Vorbereitung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftgebern, Dienstleister, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

6.) Dauer der Speicherung / Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die unter Pkt. 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass Ihre personenbezogenen Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die SWR geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder dreißig Jahren). Zudem speichert die SWR Ihre personenbezogenen Daten, soweit sie zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) dazu verpflichtet ist. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

7.) Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit.

8.) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, Tel. 0385 59494 - 0; Fax: 0385 59494 - 58; E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Internet: www.datenschutz-mv.de.

STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Registrier-Nr.:	21_0781
Telefon:	0381 805-1999
E-Mail:	netzauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

30733 - led/köh, 24.03.2021

TNG

805-1999

07.04.2021

Ihr Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG

Bitte beachten Sie unsere Anweisung „Schutz von Versorgungsanlagen“.

Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Straßenbeleuchtung des Tiefbauamtes Rostock
- Verkehrsanlagen des Tiefbauamtes Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

Anlage





	ND Leitung		Leitung außer Betrieb
	MD Leitung		Leitung vorverlegt, außer Betrieb
	HD Leitung		EGT Bargeshagen
	RST Evershagen Süd		Erdgastankstelle
	Station		

Die im Plan angegebenen Geländehöhen(Gel.) beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungseinmessung. Sie werden nicht aktualisiert!

 Schmarler Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050	Bezeichnung Bestandsplan - Gas -	Maßstab 1:500
	Ausgabe Datum: 29.03.2021 Abteilung: TNG Name: patzenhf	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. G - 21_0781



Anweisung zum

Schutz von Versorgungsanlagen

der Stadtwerke Rostock AG,

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH und

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anweisung zum Schutz von Versorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Netzgesellschaft mbH Rostock und der Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	ALLGEMEINES	4
3	VERANTWORTUNG UND HAFTUNG	5
4	PFLICHTEN DES BAUAUSFÜHRENDEN/BAUHERRN	5
4.1	ALLGEMEINE PFLICHTEN	5
4.2	ERKUNDIGUNGS- UND SORGFALTSPFLICHT, AUSKUNFT ÜBER DAS VORHANDENSEIN VON VERSORGUNGSANLAGEN	5
4.3	PFLICHTEN IM RAHMEN DER BAUMAßNAHME	7
5	ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAHMEN	8
5.1	LAGE UND ÜBERBAUUNG VON ANLAGEN	9
5.1.1	<i>Überbauung von Anlagen</i>	9
5.1.1.1	Aufstellen von Krananlagen - Überbauung von Anlagen	10
5.1.2	<i>Lage von Leitungen</i>	10
5.2	ALLGEMEIN EINZUHALTENDE LICHTE MINDESTABSTÄNDE.....	11
5.2.1	<i>Lichte Mindestabstände zum Einsatz von Baumaschinen</i>	11
5.2.1.1	Einsetzen von Baumaschinen in Leitungsnähe bei Parallelverlegung.....	11
5.2.1.2	Einsetzen von Baumaschinen in Leitungsnähe bei Anlagenkreuzung.....	11
5.2.2	<i>Mindestabstände bei Kreuzungen,Parallelverlegung und Bohrungen</i>	11
5.2.2.1	Parallelverlegung	12
5.2.2.2	Kreuzung.....	13
5.2.2.3	Bohrungen	13
5.3	SCHUTZMAßNAHMEN BEI FERNWÄRMELEITUNGEN.....	13
5.4	SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DIE ANLAGEN DER HRO.....	14
5.5	SCHUTZMAßNAHMEN BEI BAUMPFLANZUNGEN.....	14
6	SCHUTZSTREIFEN	14
6.1	RICHTWERTE FÜR SCHUTZSTREIFENBREITE	15

7	SPEZIFISCHE HINWEISE BEI GEFÄHRDUNGEN	15
7.1	ENERGIETRÄGER GAS	15
7.1.1	<i>Gasaustritt/Gasgeruch außerhalb von Gebäuden</i>	15
7.1.2	<i>Gasaustritt/Gasgeruch in Gebäuden</i>	16
7.2	ENERGIETRÄGER WÄRME	16
7.3	ENERGIETRÄGER STROM	17
8	MAßNAHMEN BEI AUFTRETEN VON SCHÄDEN	17
9	STÖRUNGSFALL - 24-STUNDEN-RUFNUMMERN	18
10	ANMERKUNGEN	18

1 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für sämtliche Baumaßnahmen und/oder Planungen, welche den Bereich von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO betreffen. Diese Schutzanweisung ist daher von jedem Bauausführenden und Bauherrn zu beachten, der Baumaßnahmen und/oder Planungen, welche den Bereich von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO betreffen, ausführt oder ausführen lässt.

Versorgungsanlagen der AG/NG im Sinne dieser Schutzanweisung sind alle Anlagen auf und in öffentlichen und privaten Grundstücken für:

- Fernwärmeversorgungsanlagen
- Stromversorgungsanlagen
- Gasversorgungsanlagen
- Fernmeldekabel, Kupfer- und Lichtwellenleiterkabel
- Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge
- Photovoltaikanlagen
- Trink-, Regen- und Schmutzwasserleitungen (gilt nur für die Betriebsgelände der AG/NG)

Versorgungsanlagen der HRO im Sinne dieser Schutzanweisung sind alle Anlagen auf und in öffentlichen und privaten Grundstücken für:

- Straßenbeleuchtungsanlagen
- Lichtsignalanlagen
- Informationskabel

Zu den Anlagen gehören u. a. Armaturen, Erdungsanlagen, Kabel, Kabelabdeckungen, Kabelmuffen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Leitungen, Rohre, Widerlager sowie oberirdische Bauwerke.

2 Allgemeines

Es kommt immer wieder zu Beschädigungen von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO. Hierdurch wird das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Eine Beschädigung der Versorgungsanlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen.

Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO werden in öffentlichen Straßen sowie auf allen anderen öffentlichen und privaten Grundflächen erd- oder freiverlegt. Bei allen Arbeiten ist stets mit dem Vorhandensein von ober- und unterirdischen bzw. an die Erdoberfläche geführten Anlagenteilen der Versorgungsanlagen sowie deren dazugehörigen Bauwerke zu rechnen.

3 Verantwortung und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind unter Umständen strafbar. Als Straftatbestände kommen hier insbesondere

- § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe)
- § 318 StGB (Beschädigung wichtiger Anlagen)
- § 319 StGB (Baugefährdung)
- § 303 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht.

In den Fällen der §§ 318, 319 StGB ist auch die bloß fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände strafbar.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der AG/NG/HRO an der Baustelle befreit den Bauausführenden/Bauherrn nicht von der Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Für Folgeschäden an den Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO aufgrund von Bauarbeiten ist der Bauausführende/Bauherr verantwortlich und trägt dafür die Kosten.

Sollten von Beauftragten der AG/NG/HRO Angaben zur Sicherung der Versorgungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden/Bauherrn nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Versorgungsanlagen durch die Bauarbeiten entstehen.

4 Pflichten des Bauausführenden/Bauherrn

4.1 Allgemeine Pflichten

Jeder Bauausführende/Bauherr hat mit dem Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu rechnen, Sorgfalt zu wahren, Beschädigungen zu verhindern, Mitarbeiter und Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen sowie so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Arbeit gewährleistet bleibt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch etc.) und die geltenden technischen Regelwerke (z. B. DIN VDE und DVGW) sind zu beachten.

4.2 Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht, Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen

Im Hinblick auf die großen Gefahren, die durch Beschädigungen von Versorgungsleitungen hervorgerufen werden können, bestehen sehr strenge Anforderungen an die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht von Bauausführenden bei der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.04.71-VI RZ 232/69).

Bei der AG/NG/HRO wird zwischen einer Stellungnahme sowie einer Einweisung für Erdarbeiten unterschieden.

Stellungnahme

- für Planungsbüros, Architekten, Privatpersonen, etc.
- im Rahmen von Stellungnahmen TöB, im Besonderen Bebauungspläne

Der Planende muss sich rechtzeitig - unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von bis zu 4 Wochen - eine Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO einholen. Eine Stellungnahme dient nicht als Zustimmung zu einem Bauvorhaben.

Einweisung für Erdarbeiten

- für Tiefbaufirmen, Privatpersonen, etc.
- für zeitnahe Bauausführung im ober- und unterirdischen Bauraum

Der Bauausführende ist verpflichtet, sich rechtzeitig - unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von bis zu 2 Wochen - vor dem Beginn von Arbeiten bei der SWR AG - Netzauskunft - eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO einzuholen.

Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

In diesem Zusammenhang muss deutlich gemacht werden, dass insbesondere auch Auftraggeber und Bauherren ebenso wie die mit der Planung und Ausschreibung beauftragten Ingenieurbüros und Architekten in dem gesamten Prozess eine Mitwirkungspflicht haben und die erforderlichen Maßnahmen zur Planungsauskunft, Erkundigung und den späteren Bauarbeiten bereits bei den ersten Überlegungen zu Baumaßnahmen berücksichtigen. Dies gilt auch für öffentliche Vorhabensträger wie Bau- und Ordnungsbehörden. Dies dient insgesamt dem Schutz der Versorgungsanlagen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Schäden und Versorgungsstörungen.

Die SWR AG ist für eine Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO wie folgt zu erreichen:

Stadtwerke Rostock AG
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

Telefon: 0381 805-1999
E-Mail: netzauskunft@swrag.de
Online: www.swrag.de

Folgende Unterlagen sind für eine Auskunft per Mail oder per Online-Auskunft einzureichen:

- Lageplan und Beschreibung der Baumaßnahme sowie der geplante Realisierungszeitraum

Die Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen beinhaltet nur die Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO.

Eine Auskunft über Anlagen Dritter wird nicht erteilt. Informationen über Anlagen Dritter können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Stillgelegte Versorgungsleitungen sind in der Auskunft unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Die Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen und darin gemachten Angaben haben nur zum Zeitpunkt der Erteilung den Anspruch auf Gültigkeit. Die geplante Baumaßnahme muss daher in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Einholung der Leitungsauskunft erfolgen. Anderenfalls muss eine neue Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen eingeholt werden.

Eine erteilte Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen dient nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben.

Die in der Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen angegebenen Maße können sich nach Herstellung der Leitungen und deren Einmessung durch nicht beeinflussbare Umstände verändert haben. So können insbesondere Angaben zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o. ä.), infolge von Neuvermarkung, Neubau usw., von heutigen tatsächlichen Entfernungen deutlich von den tatsächlichen Maßen abweichen. Des Weiteren ist mit Änderungen der Tiefenlage z. B. durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder anderen Maßnahmen gegenüber dem Herstellungszeitpunkt zu rechnen.

Die Angaben in der Auskunft hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe sind daher unverbindlich. Für die Richtigkeit der Angaben in der Auskunft hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe wird keine Gewähr übernommen.

Die Angaben in der Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen dürfen nur für die angezeigte Baumaßnahme verwendet werden. Die anderweitige Verwendung von Angaben der Auskunft ist nicht zulässig.

4.3 Pflichten im Rahmen der Baumaßnahme

Vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und der Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen Kenntnis über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen verschaffen.

Die aktuellen Planunterlagen, eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen sowie eine Ausfertigung dieser Schutzanweisung müssen an der Baustelle vorliegen und für alle Bauausführenden einsehbar sein.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, Erweiterung des Bauauftrages oder Wechsel des Bauausführenden muss eine neue Anfrage bei der SWR AG - Netzauskunft gestellt werden.

Der genaue Leitungsverlauf ist an Ort und Stelle durch Suchschachtung von Hand mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt festzustellen. Das gilt für den gesamten Bereich, in dem mit Versorgungsanlagen gerechnet werden muss.

Lageveränderungen der Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme sind ohne eine vorherige Abstimmung mit der AG/NG/HRO strikt untersagt.

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel, Rohrleitungen o. ä. an Stellen gefunden, die nicht in der Auskunft angegeben sind, ist die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit der AG/NG abzustimmen. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen abgestimmt ist.

Die weiteren Vorgaben dieser Schutzanweisung für Versorgungsanlagen sind während der Baumaßnahme zwingend zu beachten!

5 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten der AG/NG/HRO ist Folge zu leisten. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes:

- Werden durch Baumaßnahmen Versorgungsanlagen der AG/NG/HRO gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel und Rohrleitungen dürfen nicht frei hängen (siehe Merkblätter „Arbeiten Dritter im Bereich von Fernwärmenetzen“). Sie müssen in ausreichenden Abständen unterfangen oder abgehängt werden.
- Grundsätzlich sind geplante Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, das Setzen von Erdnägeln und das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, Injektionsverfahren u. ä. mit dem Betreiber abzustimmen.

Freigelegte Versorgungsanlagen sind zu schützen. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Verteilerschränke, Verteilerschächte, Messsäulen, Kanalbauwerke, Armaturen, Straßenkappen, Drainageschächte etc. müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben und sind gegen unbefugtes Betreten, Bedienen und Betätigen zu sichern.

Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Versorgungsanlagen und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der AG/NG/HRO entfernt werden. Merkzeichen (Schilderpfähle/Messpunkte) sind vor dem Ausheben einzumessen. Nach Beendigung sind sie wieder fachgerecht einzumessen und einzubringen.

Beim Einbringen von Schnurnägeln sind zusätzlich Querschläge vor und hinter der Einschlagstelle vorzunehmen.

Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist fachgerecht zu verdichten.

Eingebrachter Boden bis 40 cm über den Versorgungsanlagen (Leitungen/Bauwerke) ist von Hand zu verdichten. Erst darüber hinaus ist der Einsatz von Vibrationsplatten mit maximal 150 kg Gewicht zulässig.

Auf Anforderung der AG/NG/HRO ist für Aufgrabungen in Straßen und Gehwegen nach Verfüllen ein Verdichtungsnachweis nach ZTV A-Stb 12 zu erbringen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind das Erdreich, insbesondere das steinfreie Sandbett (Füllsand 0 - 4 mm Körnung) um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entfernte Schutzeinrichtungen, z. B. Trassenwarnbänder, Dehnpolster (bei Fernwärmeleitungen) können bei der SWR AG/NG angefordert werden. Diese werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung der Baumaßnahme neu einzubringen.

5.1 Lage und Überbauung von Anlagen

5.1.1 Überbauung von Anlagen

Leitungen und deren Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden (Gebäude, Schächte, Bauwerke, Straßenkappen, Kabel, Bohrungstrassen, etc.).

Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen im Störfall muss ständig gegeben sein.

Dies schließt damit das Verbot des temporären Aufstellens von Baumaschinen, Kranen, Silen bzw. Lagerung von Bau- und Hilfsstoffen ohne vorherige Abstimmung mit der AG/NG/HRO ein.

Gas	Mindestabstand zu Gebäuden
ND (DP 0,1)	1,00 m
MD (DP 1)	1,00 m
HD (DP 5)	2,00 m
HD (DP 16)	3,00 m

Die Abstände von Gassystemen zu Hochspannungsfreileitungen sind nach den Festlegungen des DVDW-Arbeitsblattes GW 22 „Maßnahmen bei Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Bereich von Hochspannungs-Freileitungen“ einzuhalten. Abstände von Windenergieanlagen zu Erdgasleitungen siehe Merkblatt WEA-Gasleitungen 2018 der AG.

Fernwärme	Mindestabstand zu Gebäuden
Fernwärmeleitung	2,00 m

Von Fernwärmeleitungen gehen Kräfte auf das Erdreich über (siehe AGFW Regelwerk FW 401-12). Werden nachträglich Gebäude in der Nähe von Fernwärmeleitungen parallel errichtet, ist ein Mindestabstand von 2,00m einzuhalten. Durch diesen Abstand ist in der Regel sichergestellt, dass keine kritischen Kräfte auf das Gebäude wirken. Weiterhin ist hierdurch gewährleistet, dass Reparaturarbeiten/Sanierungsarbeiten ungehindert ausgeführt werden können.

5.1.1.1 Aufstellen von Krananlagen - Überbauung von Anlagen

Bei Aufstellungen von Krananlagen an Gas- und Fernwärmeleitungen sowie bei Nieder-/Mittelspannungskabeln wird eine verbindliche Feststellung benötigt, ob durch die geplante Kranerrichtung direkt oder indirekt Lasten auf unsere Anlagen eingetragen werden. Die verbindliche Feststellung ist durch einen Baugrundgutachter auf der Grundlage einer gesonderten Baugrunduntersuchung zu erarbeiten und an die AG zu übergeben. Der Lasteintragung auf unsere Anlagen ist mit einer klaren Ja/Nein-Aussage abzuschließen.

Sollte die Feststellung getroffen werden, dass eine Lasteneintragung auf unsere Anlage erfolgt, ist durch einen bauvorlageberechtigten Ingenieur der rohrstatische Nachweis zu führen, dass die Lasteintragung für unsere Anlagen schadfrei bleibt. Dieser Nachweis hat auf der Grundlage des AGFW 401-10 nach dem ATV-DVWK-A 127 Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen (3. Auflage August 2000 ISBN 3-933707-37-4) zu erfolgen. Bei der Berechnung sind die speziellen Bedingungen warmgehender Leitungen gemäß AGFW Vorschriften (insbesondere AGFW FW 401) zu berücksichtigen. Der Nachweis ist hinsichtlich der Schadfreiheit für unsere Anlagen mit einer klaren Ja/Nein-Aussage abzuschließen.

Die für die Berechnung notwendigen Angaben zu unseren Anlagen sind im Allgemeinen bei uns vorhanden und können nach gesonderter Terminvereinbarung aus unseren Bestandsunterlagen entnommen werden.

Nach Vorlage dieser Unterlagen ist uns eine Beurteilung und ggf. Bestätigung des Vorhabens möglich.

5.1.2 Lage von Leitungen

Die Versorgungsleitungen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial oder Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Vor allem bei älteren Versorgungsanlagen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen muss auch mit nicht gekennzeichneten Versorgungsanlagen gerechnet werden.

Trassen von Gashochdruckleitungen werden durch Sichtpfähle ausgewiesen.

Die Fernwärmeleitungen der AG sind oberirdisch (auf Sockeln oder Stützen) oder unterirdisch verlegt. Bei unterirdisch verlegten Fernwärmeleitungen handelt es sich vorrangig um konventionelle Heizkanäle oder um Kunststoffverbundmantelrohre (KMR). Die Heizkanäle sind in der Regel ein- oder beidseitig mit Dränage versehen, die ca. 0,1 m unter der Kanalsohle liegt.

Im Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich, die im Einzelnen mit deren Betreiber abzustimmen sind.

Bei Arbeiten in der Nähe von Gas-Hochdruck-Leitungen (Abstand < 5 m) ist ein Mitarbeiter der Hauptabteilung Gas als Aufsicht anzufordern.

Fernmeldekabel sowie Kabelschutzrohre und Mehrfachrohrsysteme inkl. Kabelschächte der AG liegen überwiegend mit Fernwärmeleitungen, Gasleitungen und Stromkabelsystemen zusammen

Fernmeldekabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht gequetscht werden, der Biegeradius ist einzuhalten.

Achtung Lebensgefahr: Erdkabel dürfen nicht geschnitten werden

5.2 Allgemein einzuhaltende lichte Mindestabstände

5.2.1 Lichte Mindestabstände zum Einsatz von Baumaschinen

5.2.1.1 Einsetzen von Baumaschinen in Leitungsnähe bei Parallelverlegung

Wenn die **eindeutige** Lage der Leitungen festgestellt ist und eine Gefährdung ausgeschlossen wurde, ist der Einsatz von Baumaschinen ab einer Leitungsnähe > 0,4 m erlaubt. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von < 0,4 m ist Handschachtung erforderlich. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit dem Betreiber abzustimmen.

5.2.1.2 Einsetzen von Baumaschinen in Leitungsnähe bei Anlagenkreuzung

Bevor Sie Baumaschinen im Kreuzungsbereich unserer Versorgungsanlagen einsetzen, ist Handschachtung, mindestens 0,4 m links und rechts, neben unserer Anlage durchzuführen und die Anlage ist deutlich sichtbar freizulegen. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit dem Betreiber abzustimmen.

5.2.2 Mindestabstände bei Kreuzungen, Parallelverlegung und Bohrungen

5.2.2.1 Parallelverlegung

Medium	Kabel	Rohrleitung
Gas	0,4 m	0,4 m
Fernwärme im Erdreich	0,4 m	0,4 m
Fernwärme oberirdisch	3,0 m	3,0 m
Strom - Niederspannung	0,4 m	0,4 m
Strom - Mittelspannung	0,4 m	0,4 m
Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge	0,4 m	0,4 m
Photovoltaikanlagen	0,1 m	0,4 m
Trink-/Regen-/Schmutzwasserleitungen	0,4 - 1,0 m	0,4 - 1,0 m
Fernmeldekabel, Kupfer-/ Lichtwellenleiterkabel	0,1 m	0,1 m
Straßenbeleuchtung - Mast	0,3 m	0,3 m
Straßenbeleuchtung - Kabel	0,1 m	0,1 m
Lichtsignalanlagen Kabel ≤ 1 kV Kabel > 1 kV	0,2 m 0,3 m	0,1 m 0,1 m
Informationskabel HRO	0,1 m	0,1 m

Bei Parallelführung zu Rohrleitungen, die warme Medien führen (z. B. Fernwärme), müssen Gasleitungen aus PE zusätzlich geeigneten Wärmeschutz erhalten der sicherstellt, dass die Temperatur der Gasleitung 20 °C nicht überschreitet.

Bei Parallelführungen/Näherungen zu Heizkanälen ist ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Bei Parallelführungen/Näherungen zu kanallos erdverlegten Fernwärmeleitungen im Abstand von < 1,5 m und einer Länge von > 5,0 m sind mit dem Verantwortlichen der SWR bei einer Vorortabsprache vor Baubeginn gesonderte Maßnahmen festzulegen. Gefahr von Erdbrüchen und Ausknicken der unter Spannung stehenden Fernwärmeleitungen (siehe Merkblätter „Arbeiten Dritter im Bereich von Fernwärmenetzen“)!

5.2.2.2 Kreuzung

Medium	Kabel	Rohrleitung
Gas		
E-Systeme <= 1 kV	0,2 m	0,2 m
E-Systeme > 1 kV	0,4 m	0,2 m
Fernwärme	0,2 m	0,2 m
Strom - Niederspannung	0,2 m	0,2 m
Strom - Mittelspannung	0,4 m	0,2 m
Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge	0,1 m	0,1 m
Photovoltaikanlagen	0,1 m	0,1 m
Trink-/Regen-/Schmutzwasserleitungen	0,2 m	0,2 m
Fernmeldekabel, Kupfer-/Lichtwellenleiterkabel	0,1 m	0,1 m
Straßenbeleuchtung	0,1 m	0,1 m
Lichtsignalanlagen	0,1 m	0,1 m
Informationskabel HRO	0,1 m	0,1 m

Bei oberirdischen Fernwärmeleitungen hat die Kreuzung mittig zwischen zwei Auflagersockeln/Stützen zu erfolgen. Zur Fundamentaußenkante sind bei Schachtungen Mindestabstände von 2,0 m einzuhalten. Im Zweifelsfalle ist ein Standsicherheitsnachweis vor Schachtbeginn zu erbringen.

5.2.2.3 Bohrungen

Bei geschlossener Bauweise bzw. Pressungen und Bohrungen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Ver- und Entsorgungsleitungen wirken und keine Hohlräume entstehen. Ein lichter Mindestabstand von 2,00m zu den in der Rechtsträgerschaft der SWR AG/NG befindlichen Leitungen ist einzuhalten. Insbesondere in den für die Pressungen und Bohrungen vorgesehen Bereichen, ist eine genaue Feststellung der Tiefenlage der Leitungen vorzunehmen, um Leitungsschäden durch die Arbeiten zu vermeiden.

5.3 Schutzmaßnahmen bei Fernwärmeleitungen

Die Kreuzung von KMR-Leitungen und Heizkanälen durch Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie von Postkanälen und 20-kV-Kabeln sollte möglichst als Unterkreuzung erfolgen.

Vor der Verfüllung der Gräben von Kreuzungen/Näherungen mit kanallos verlegten Fernwärmeleitungen ist die Freigabe durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der AG vor Ort einzuholen.

Leckwarnsystem: Auskopplungskabel der Fernwärmeleitungen dürfen von der Lage nicht verändert und nicht gequetscht werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von FW-Leitungen sind die dieser Anweisung beigefügten Merkblätter „Arbeiten Dritter im Bereich von Fernwärmenetzen“ (siehe Anhang 2) des Bau- und Betriebsbuches der Fernwärme zu beachten.

5.4 Schutzmaßnahmen für die Anlagen der HRO

Die DIN 1998:2018-07 für die "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen - Richtlinien für die Planung" sowie das Regelwerk ATB-BeStra "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien", Hrsg. FGSV Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, Ausgabe 2008 sind zu berücksichtigen.

5.5 Schutzmaßnahmen bei Baumpflanzungen

Grundsätzlich sollten Baumpflanzungen außerhalb des Schutzstreifens geplant werden. Der Mindestabstand von Baumpflanzungen zu Versorgungsleitungen beträgt gemäß dem Technischen Regelwerk (DVGW GW 125, ATV-H 162, DIN 18920, RAS LG-5) 2,5 m. Im Abstand > 2,5 m sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Verringerung des Schutzabstandes < 2,5 m ist nach Absprache und Bestätigung durch die betroffene Organisationseinheit möglich.

Im Bereich von 2,5 m bis 1,0 m Abstand zu Versorgungsanlagen sind Wurzelschutzmatten einzubauen und in einem Bestandsplan zu dokumentieren, der dem Versorgungsunternehmen zu übergeben ist.

In geringerem Abstand als 1,0 m zu unseren Versorgungsanlagen sind Baumpflanzungen unzulässig.

Bei Unterschreitung der zulässigen Sicherheitsabstände ist bereits in der Planungsphase mit der betreffenden Organisationseinheit eine Sondervereinbarung abzuschließen. Diese sollte die kostenfreie Fällung des Gehölzes beinhalten und auf Ersatz verzichten.

6 Schutzstreifen

Für Gashochdruckleitungen, Fernwärmeleitungen Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Fernmeldekabel, Kupfer- und Lichtwellenleiterkabel in nicht öffentlichen Bereichen, sind in der Regel technische Schutzstreifen festgelegt.

In den technischen Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Versorgungsanlagen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungseinrichtung beeinträchtigen oder gefährden können.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des technischen Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Aufschüttungen oder Aufgrabungen (Niveauänderungen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens, welche die Überdeckung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen verändert, sind unzulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungs-/Trassenachse überein.

6.1 Richtwerte für Schutzstreifenbreite

- Rohre (Gas) 2,0 m bis 6,0 m
- Rohre (Fernwärme) 2,0 m bis 10,0 m
- Kabel (Strom) 1,5 m bis 5,0 m
- Kabel (Fernmeldekabel, Kupfer- und Lichtwellenleiterkabel) 1,5 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den genannten Richtwerten abweichen.

7 Spezifische Hinweise bei Gefährdungen

Es gelten die Hinweise zum Verhalten im Schadensfall entsprechend der DGUV Information 2013-017 und im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Anweisungen:

7.1 Energieträger Gas

Wenn an Gas-Systemen durch Störungen oder Schäden Gefährdungen oder Unfälle festgestellt werden, so sind je nach Art und Umfang der Gefahren-, Unfall- oder Schadenstelle sofort durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Selbstgefährdung folgende Rettungs-, Schutz- und/oder Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen:

7.1.1 Gasaustritt/Gasgeruch außerhalb von Gebäuden

Folgendes ist zu veranlassen:

- Fenster und Türen benachbarter Gebäude schließen!
- Die Einwohner der benachbarten Häuser in geeigneter Weise auf die Gefahr aufmerksam machen - keine Klingeln benutzen, Baumaschinen abstellen, kein offenes Feuer!
- In der Nähe liegende Häuser überprüfen, ob Gas eingedrungen ist (Gasgeruch bei Öffnung der Haustür)
- Wird festgestellt, dass Gas in Häuser eingedrungen ist, sind die betroffenen Räume unverzüglich zu lüften, soweit dieses von außen möglich ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass:

- Gas auch durch undichtes Mauerwerk, Hohlräume, Hohlschichten, Schornsteine, Kabeleinführungen, Abwasserschächte etc. in ein Haus eindringen kann.
- Gas seinen Geruch verlieren kann und dementsprechend auch Häuser, aus denen noch kein Gasgeruch gemeldet ist, gefährdet sein können.
- Häuser, die keinen Gasanschluss haben, sich aber in unmittelbarer Nähe von Gassystemen befinden, betroffen sein können.

Gefahr des Eindringens von Gas in Gebäude besonders bei geschlossenen Oberflächen oder gefrorenem Erdreich vor den Häusern besteht.

7.1.2 Gasaustritt/Gasgeruch in Gebäuden

Folgendes ist zu beachten:

- Gebäude dürfen in diesen Fällen nur betreten werden, wenn die Ursache für den Gasaustritt/Gasgeruch durch einen Mitarbeiter des betroffenen Gasversorgungsunternehmens oder des Brandschutz- und Rettungsamtes beseitigt worden ist und mittels eines Gasspürgerätes die Raumatmosphäre auf das Vorhandensein einer ungefährlichen Gas-Konzentration überprüft worden ist
- Bei Gasgeruch ist der Zutritt von anderen Personen außer der Rettungs- oder Hilfskräfte zu verhindern. Auf die Gefährdung ist deutlich hinzuweisen
- Angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen. Falls Gas eingetreten ist sind Fenster und Türen zu öffnen
- Bewohner gefährdeter Häuser sind durch geeignete Mittel zum Verlassen ihrer Häuser aufzufordern
- Elektrische Einrichtungen aller Art, wie Klingeln, Beleuchtungsanlagen, nicht Ex-gesicherte Taschenlampen o. Ä. dürfen nicht benutzt werden
- Es sind sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren im Gaseinwirkungsbereich abzustellen
- Funkenbildung ist zu vermeiden
- Anzünden eines Feuers in unmittelbarer Umgebung ist untersagt
- Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen von Beauftragten der AG an der Baustelle zu verbleiben

7.2 Energieträger Wärme

Wenn an FW-Versorgungsanlagen durch Störungen oder Schäden Gefährdungen oder Unfälle festgestellt werden, ist sofort/unverzüglich die Leitstelle der AG zu informieren (siehe Punkt 9). Weiterhin sind je nach Art und Umfang der Gefahren-/Unfall-/Schadenstelle sofort durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Selbstgefährdung Rettungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- Arbeiten an der Schadensstelle sofort einstellen
- Das Personal der bauausführenden Firma muss umgehend den Gefahrenbereich weiträumig absichern und anschließend verlassen
- Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern
- Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen von Beauftragten der AG an der Baustelle zu verbleiben
- Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Leitstelle der AG abzustimmen
- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser besteht Verbrühungsgefahr
- Es besteht die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung und der Überflutung mit bis zu 130°C heißem Wasser (Dampf), deshalb sind tiefliegende Baugruben und Räume von Personen zu räumen
- Erforderlichenfalls sind Polizei bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen

7.3 Energieträger Strom

Wenn an elektrischen Systemen durch Störungen oder Schäden Gefährdungen oder Unfälle festgestellt werden, so sind je nach Art und Umfang der Gefahren-/Unfall-/Schadenstelle sofort ohne Selbstgefährdung folgende Rettungs-, Schutz- und/oder Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Gefahrenbereich verlassen, andere Personen warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern
- Gefahrenbereich absichern, z. B. abschränken
- Freischalten des Gefahrenbereiches durch Elektrofachkraft, ggf. unter Mithilfe einer Elektrofachkraft der AG/NG
- ausgeschaltete elektrische Betriebsmittel gegen Wiedereinschalten sichern
- Information der Leitstelle der AG mit Situationsbeschreibung

8 Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Versorgungsanlagen ist den AG/NG/HRO sofort zu melden. Ist die Kabelisolierung, Rohrumhüllung oder Rohrisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung des Grabens/der Baugrube erst nach Instandsetzung und nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Leitstelle der AG/NG benachrichtigen
- Wenn erforderlich, Polizei und/oder Brandschutz- und Rettungsdienst benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit den AG/NG/HRO und anderen zuständigen Stellen abzustimmen.

9 Störungsfall - 24-Stunden-Rufnummern

Fernwärme	0381 805-1777
Erdgas	0381 805-1779
Strom	0381 805-1799
Lichtsignalanlagen	0381 805-1799
Straßenbeleuchtung	0381 805-1799
Photovoltaikanlagen	0381 805-1799
Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge	0381 805-1799
Bei Personenschäden wählen Sie bitte zusätzlich	112

10 Anmerkungen

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragten alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der AG/NG/HRO gearbeitet wird.

Den bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekanntzugeben.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

IHRE REFERENZEN 30733 – led/köh / 24.03.2021
UNSER ZEICHEN 232-21 / PTI 23 / Betrieb / Höhn
ANSPRECHPARTNER Michael Höhn
TELEFON 030-8353 79492
E-MAIL michael.hoehn@telekom.de
DATUM 30.03.2021
BETRIFFT Kritzmow, B-Plan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung (Vorentwurf) haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planungsbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.

Mit freundlichem Gruß

i. A. **Michael Höhn** Digital unterschrieben von Michael Höhn
Datum: 2021.03.30 10:31:00 +02'00'

Anlagen: keine

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78A/B, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Biestower Weg 20, 18198 Kritzmow

Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: +49 351 474-0 Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Peter Beutgen

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



GASCADE Gastransport GmbH, Kölische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Dimitrius Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2021.02211

Kassel, 08.04.2021

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow
- Ihr Schreiben vom 24.03.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00685.21
Vorgangsnummer: 2021.02211**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

HanseGas GmbH

Team Roggentin
Ahorning 5
18184 Roggentin

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038204-687-4722
F 038204-687-4721

08.04.2021

Reg.-Nr.: 426319(bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Gemeinde Kritzmow, Bebauungsplan Nr. 23,
„Feuerwehr am Zanderweg“
Ort: Kritzmow Zanderweg nach Lageplan

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.

Freundliche Grüße

Team Roggentin

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

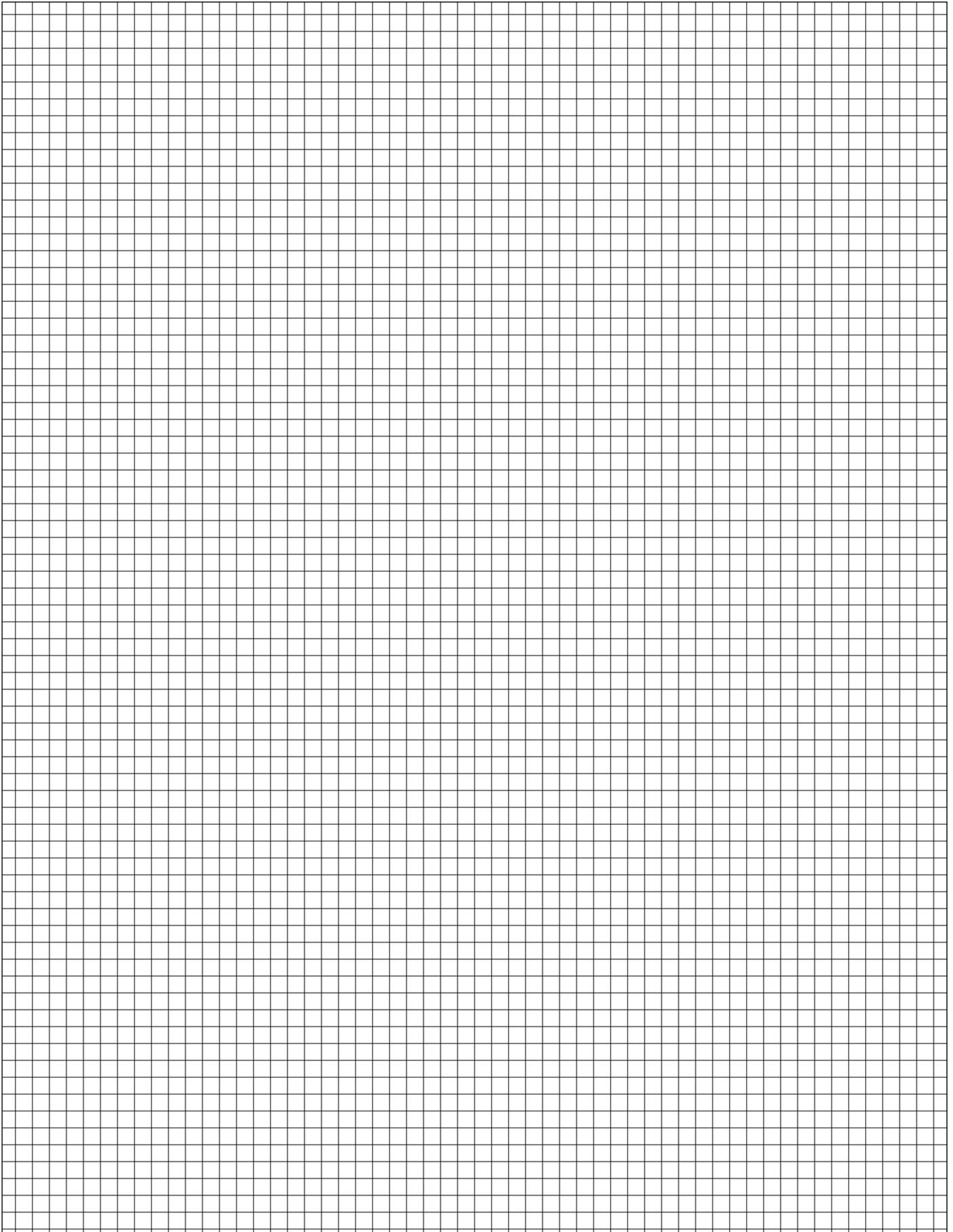
Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

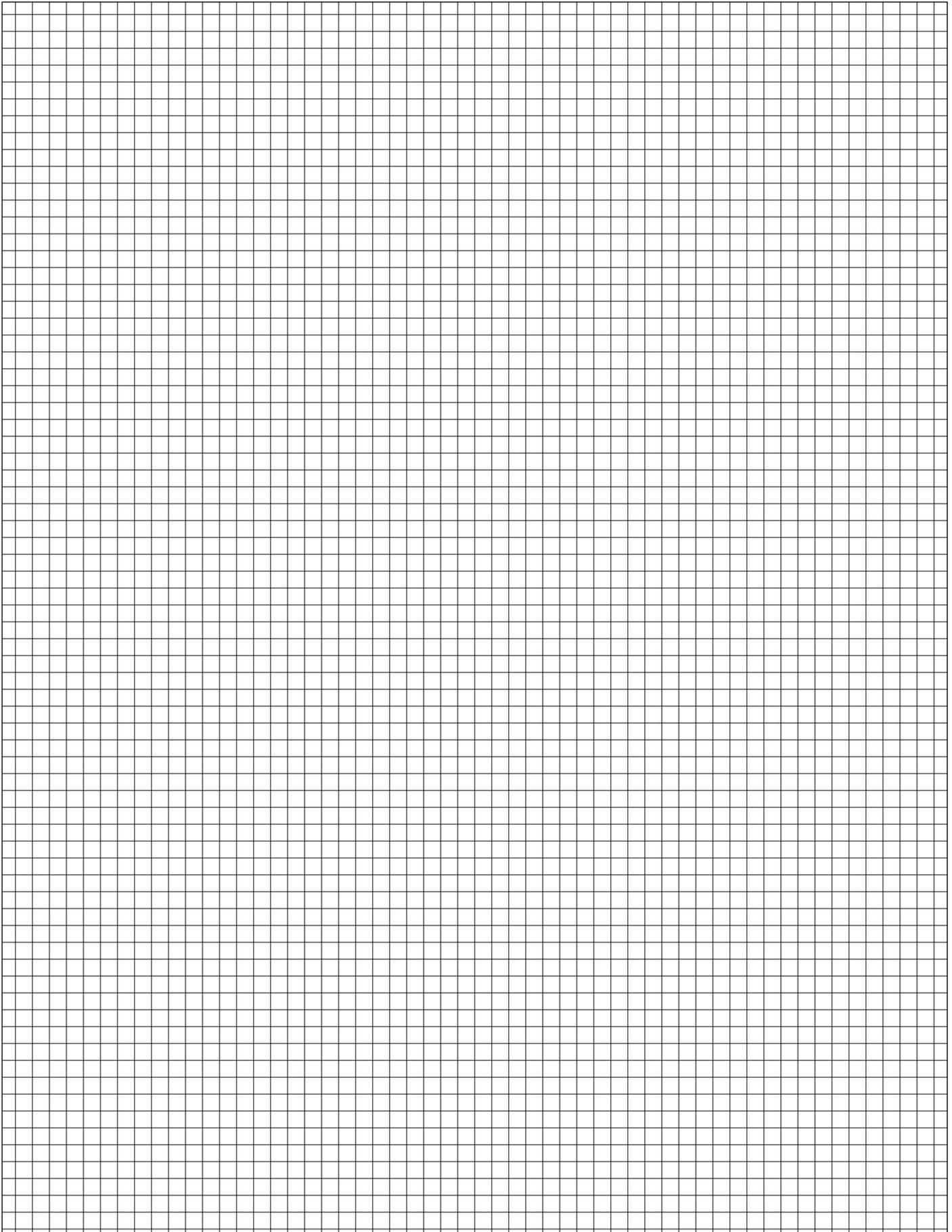
Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme <input type="checkbox"/>	Planung <input type="checkbox"/>
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten <input type="checkbox"/>	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma: <input type="checkbox"/>
	Rammarbeiten <input type="checkbox"/>	
	Spundungsarbeiten <input type="checkbox"/>	
	Sprengarbeiten <input type="checkbox"/>	Planung für HanseGas <input type="checkbox"/> Ansprechpartner bei HanseGas
	Kampfmittelbergung <input type="checkbox"/>	
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: <input type="checkbox"/>	
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *		
Ansprechpartner		
Ort / Gemeinde *		
Straße *		
Telefonnummer: *		
Faxnummer *		
E-Mailadresse *		

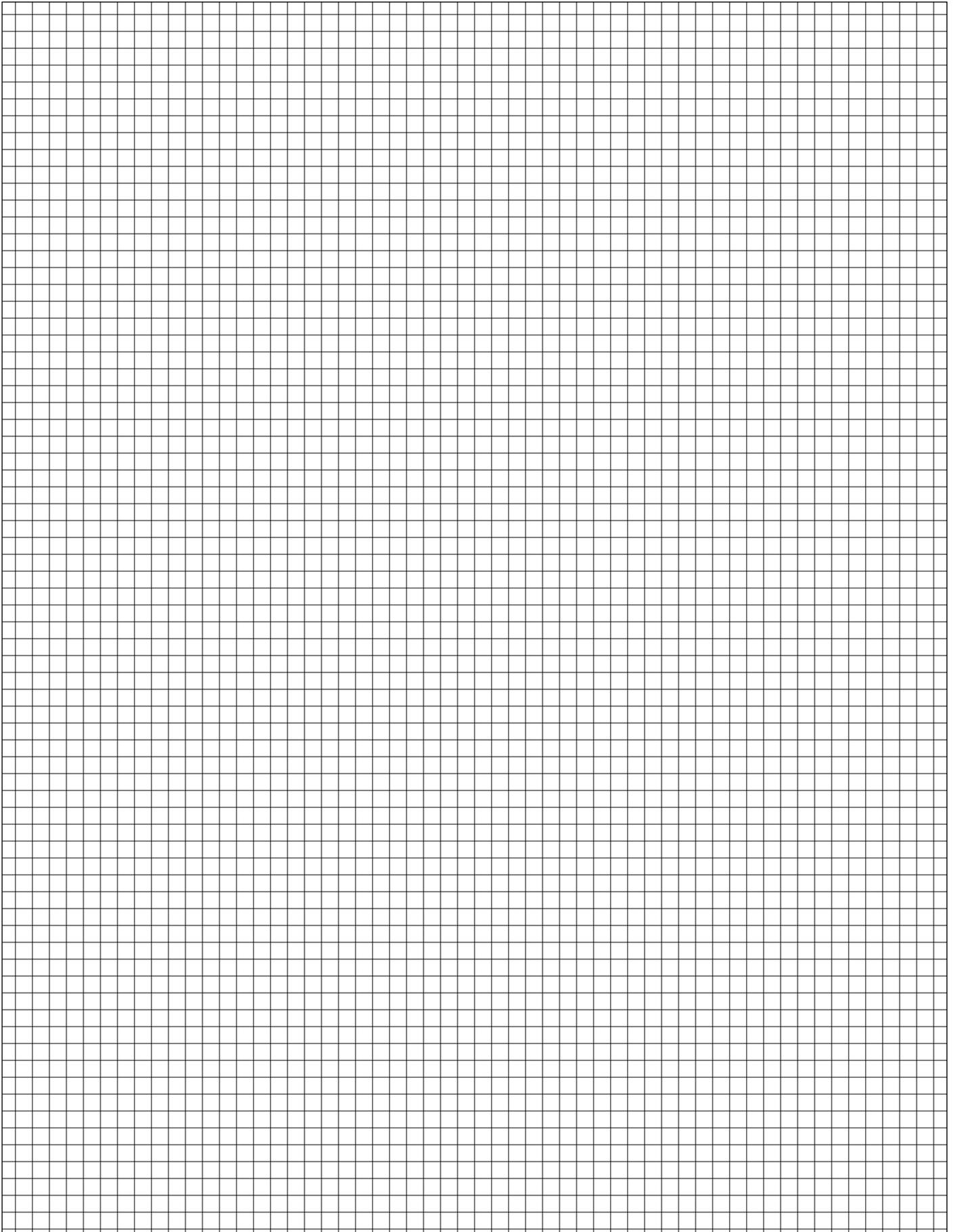
Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 1



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 2



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 3



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
30.03.2021

Unser Zeichen
2021-002163-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30733- led/köh

Ihre Nachricht vom
24.03.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sy lvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Glöckner Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schulz, Fanny-Maria

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 26. April 2021 15:50

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01003328, VF und VF KD, Gemeinde Kritzmow, 30733- Ied/köh, Bebauungsplan Nr. 23 " Feuerwehr am Zanderweg"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01003328

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 26.04.2021

Gemeinde Kritzmow, 30733- Ied/köh, Bebauungsplan Nr. 23 " Feuerwehr am Zanderweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.03.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schulz, Fanny-Maria

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 26. April 2021 15:50

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01003384, VF und VFKD, Gemeinde Kritzmow, 30733- Ied/köh, Bebauungsplan Nr. 23 " Feuerwehr am Zanderweg"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01003384

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 26.04.2021

Gemeinde Kritzmow, 30733- Ied/köh, Bebauungsplan Nr. 23 " Feuerwehr am Zanderweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.03.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schulz, Fanny-Maria

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Mittwoch, 21. April 2021 15:02

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" 30733- led/köh



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 19.04.2021

IHR ZEICHEN: 30733- led/köh

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch

Projektleiter

Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor

Projektassistentin

Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg"



52.00495
10.34664

Schulz, Fanny-Maria

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Synagoge Rostock <info@synagoge-rostock.de>

Gesendet: Montag, 19. April 2021 14:14

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 30733-led/köh vom 24.03.2021

Sehr geehrter Herr Meißner,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir generell keine Bedenken zu den o.g. Bauvorhaben erheben, da sich unseres Wissens nach keine ehemaligen jüdischen Friedhöfe in dem von Ihnen benannten Bereich befinden.

Sollten während der Bauarbeiten eventuelle Entdeckungen gemacht werden, die darauf hinweisen, dass sich hier ein jüdischer Friedhof befunden haben könnte, informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir entsprechende Maßnahmen einleiten können.

--

Mit freundlichen Grüßen

Igor Jesernitzki

Friedhofsbeauftragter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommern

c/o

Jüdische Gemeinde Rostock K.d.ö.R.

Augustenstr. 20, 18055 Rostock

Tel. 0381/ 4590724 Tel./ Fax: 0381/ 4922315 www.synagoge-rostock.de



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.63.07/
078-2021
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973



Stahnsdorf, 14. April 2021

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 24.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.v. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)





Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
Organisation: CR.R O4-O(E) Zi
Az: TÖB-BLN-21-101521

12.04.2021

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 30733-led/köh

**Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“; Gemeinde Kritzmow
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.

Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung der DB AG ist aus unserer Sicht nicht erforderlich

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V.

Digital
unterschieden
von Olaf
Wiesner
Datum:
2021.04.13
10:21:54
+02'00'

Digital
unterschieden
von
Christian Zielzki
Datum: 2021.04.12
14:30:20 +02'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrig Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler



Schulz, Fanny-Maria

Von: rebus - Enrico Zur <e.zur@rebus.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. April 2021 12:11

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" in Kritzmow

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 23 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Zur

Fahr- und Dienstplanung

Tel + 49 (0) 3843 6940-321

Fax + 49 (0) 3843 6940-399

E-Mail e.zur@rebus.de



rebus

Regionalbus Rostock GmbH

Parumer Weg 35 | 18273 Güstrow

Tel +49 (0) 3843 69400 | Fax +49 (0) 3843 6940-15 | E-Mail info@rebus.de | www.rebus.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Uwe Tessenow

Geschäftsführung: Thomas Nienkerk

Handelsregister: Amtsgericht Rostock (HRB 3141) | Sitz der Gesellschaft: Güstrow

Steuer-Nr: 079/133/31715 | Ust.Id.-Nr.: DE137378839

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

INNOVATION, UMWELT, VERKEHR,
MARITIME WIRTSCHAFT

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

T. 0381 338 140
F. 0381 338 109

krollmann@rostock.ihk.de
www.rostock.ihk24.de

Datum 29.04.2021
Ihr Zeichen 30733 – led/köh

per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Amt Warnow-West, Gemeinde Kritzmow, Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ – Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow und für die Mitteilung des Zugangs zu den digitalen Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

I. Zusammenfassung des Planungsinhalts

In Kritzmow soll der Bebauungsplan Nr. 23 im zweistufigen Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch aufgestellt und als Satzung beschlossen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im südwestlichen Teil der Ortslage Kritzmow an der Straße Zanderweg nahe des Einkaufszentrums Kritzmow Park (Teilfläche des Flurstücks 80/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzmow). Planungsziel dieser B-Plan-Aufstellung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für einen neuen Standort der Kritzmower Feuerwehr mit Feuerwehrgebäude, Stellplätzen und Nebenanlagen als Gemeinbedarfsfläche. Die Voraussetzungen für solch eine Fläche (Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit) liegen vor. Die Erschließung ist bereits gesichert. Grund für den neuen Standort sind die Gegebenheiten am bisherigen Feuerwehrhaus, das hinsichtlich der technischen Ausstattung und des Platzbedarfs für die Fahrzeuge nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Nach der besonderen Art der baulichen Nutzung wird keines der Baugebiete, die die Baunutzungsverordnung vorsieht, festgesetzt. Stattdessen werden ausschließlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeichnerisch dargestellt. Weitere Flächen enthält die Planzeichnung nicht. Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird gänzlich verzichtet. Die Bauweise wird nicht festgeschrieben.

Es sind auch keine Baugrenzen im Plan festgelegt. Die Gesamtflächengröße beträgt etwa 0,6 ha und besteht vollständig aus Gemeinbedarfsflächen.

II. Entscheidung

Die IHK zu Rostock verhält sich zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow neutral. Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.

III. Begründung

1. Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 keine Unternehmensstandorte befinden, da das Areal noch unbebaut ist. Gewerbliche Belange in Bezug auf die Bestandssituation im Plangebiet werden daher nicht berührt. Nahe am Geltungsbereich befindet sich das Einkaufszentrum Kritzmow Park mit 14 Standorten von Unternehmen, die bei der IHK zu Rostock registriert sind. Die Spanne reicht hierbei vom großflächigen Einzelhandel mit zwei Lebensmittelmärkten bis zu Kleingewerbetreibenden. Negative Einflüsse durch die Planung sind nach derzeitigem Stand für die Unternehmer nicht absehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der neue Standort der Feuerwehr dazu führt, dass im hoffentlich nicht eintretenden Brandfall die Feuerwehr in kürzester Zeit vor Ort im Nahversorgungszentrum wäre. Es ergeben sich somit positive Synergieeffekte.
2. Die textlichen Festsetzungen sind durch die IHK zu Rostock hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zu prüfen. Der Text im Teil B entfällt in diesem B-Plan und somit fallen auch Aussagen zu zulässigen Nutzungen fort. Da das Gelände ausschließlich der Feuerwehr dienen wird, sind gewerbliche Zwecke ohnehin obsolet. Für die ebenfalls entfallenden Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung erübrigt sich eine Bewertung ebenso.
3. Die Gemeinde Kritzmow verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Im Entwurf des neu aufzustellenden FNP der Gemeinde ist wie im B-Plan eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im Plangebiet dargestellt. Dem Entwicklungsgebot des Städtebaurechts wird also entsprochen. Die im FNP-Entwurf angrenzenden Flächen des sonstigen Sondergebiets Nahversorgungszentrum (SO/NZ) im Osten und des noch nicht entwickelten Gewerbegebietes (GE) im Süden werden weder in Anspruch genommen noch nachteilig beeinflusst. Daher bestehen seitens der IHK zu Rostock keine Bedenken, den B-Plan aus dem FNP zu entwickeln. (Hinweis: Die IHK zu Rostock wurde bisher im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kritzmow nicht beteiligt.)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Krollmann', with a long, wavy horizontal stroke extending to the right.

Sebastian Krollmann

Geschäftsstelle Neubrandenburg



Handelsverband Nord e.V. – Jahnstraße 3d – 17033 Neubrandenburg

Amt Warnow West
Bauverwaltung
Schulweg 1a

18198 Kritzmow

Handelsverband Nord
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

09.04.2021
GSt-NB/-
Dokument1

**Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow
hier : frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Kreienbring,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Beig

Handelsverband Nord e.V.
Jahnstraße 3d
17033 Neubrandenburg
Telefon (03 95) 58 14 8-0
Telefax (03 95) 58 14 8-30
www.hvnord.de

Deutsche Bank PGK AG
BLZ 130 700 24
KTO 41 229 33 00
IBAN DE81130700240412293300
BIC DEUTDEBROS
Amtsgericht Kiel - VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

AMT BAD DOBERAN-LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan

Telefon: 038203/701-0
Telefax: 038203/70140
DE-Mail: info@doberan-land.de-mail.de

Amt Bad Doberan-Land • Kammerhof 3 • 18209 Bad Doberan

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Bearbeiter: Frau Jeske
Telefon: 038203 701-62
Telefax: 038203 701-66
E-Mail: carolin.jeske@doberan-land.de
Zimmer: 215

Datum: 14.04.2021

Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 24.03.2021 übersandten Sie Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow mit der Bitte um Stellungnahme der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin.

Aus Sicht der beteiligten Gemeinde sind keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jeske
SB Bauamt

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG Berlin
IBAN:
DE80 1203 0000 0000 1028 71
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Ostseesparkasse Rostock
IBAN:
DE80 1305 0000 0505 0666 61
SWIFT-BIC: NOLADE21ROS

Amtsangehörige Gemeinden
Admannshagen-Bargeshagen
Bartenshagen-Parkentin
Bürgerende-Rethwisch
Hohenfelde
Ostseebad Nienhagen

Reddelich
Retschow
Steffenshagen
Wittenbeck

Schulz, Fanny-Maria

Von: Claudia Kreienbring <C.Kreienbring@warnow-west.de>

Gesendet: Montag, 19. April 2021 13:04

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Beteiligung als Nachbargemeinde zum B-Plan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2021 unter dem AZ: 30733 – led/köh baten Sie um die Stellungnahme der Nachbargemeinde [Stäbelow](#) zu dem vorbezeichneten Bauleitplan der Gemeinde Kritzmow. Seitens der Gemeinde werden keine Anregungen bzw. Einwände zum Verfahren vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Kreienbring
Bauverwaltung

Amt Warnow West
Der Amtsvorsteher
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow
Tel.: 038207 633 -43
Fax: 038207 633 -29
c.kreienbring@warnow-west.de
(www.amt-warnow-west.de)

Schulz, Fanny-Maria

Von: Claudia Kreienbring <C.Kreienbring@warnow-west.de>

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 09:04

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Beteiligung als Nachbargemeinde zum B-Plan Nr. 23 "Feuerwehr am Zanderweg" der Gemeinde Kritzmow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2021 unter dem AZ: 30733 – led/köh baten Sie um die Stellungnahme der Nachbargemeinden Lambrechtshagen und Papendorf zu dem vorbezeichneten Bauleitplan der Gemeinde Kritzmow. Seitens der beiden Gemeinden werden keine Anregungen bzw. Einwände zum Verfahren vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Kreienbring
Bauverwaltung

Amt Warnow West
Der Amtsvorsteher
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow
Tel.: 038207 633 -43
Fax: 038207 633 -29
c.kreienbring@warnow-west.de
(www.amt-warnow-west.de)

Schulz, Fanny-Maria

Von: Siegfried Fittkau

Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 12:03

An: Claudia Kreienbring <C.Kreienbring@warnow-west.de>

Cc: Anne Stricker <A.Stricker@warnow-west.de>

Betreff: AW: Gemeinde Kritzmow - Beteiligung zum Entwurf Termin: 23.04.2021

Sehr geehrte Frau Kreienbring,

aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wäre aus meiner Sicht im Bereich der Gemeindestraße „Zanderweg“ aus beiden Fahrtrichtungen ca. 50 m vor der Zufahrt von der Feuerwehrgarage eine Beschilderung mit **VZ 101** (Gefahrstelle) sowie Zusatzzeichen „Feuerwehrausfahrt“ zu empfehlen.

Hierzu müsste in 3-facher Ausfertigung ein Beschilderungsplan erarbeitet und eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (StVB) des Landkreises Rostock beantragt werden. Der Beschilderungsplan wäre vorher mit dem Fachbereich Bürgerdienste - SB Verkehr abzustimmen, von wo aus eine Weiterleitung an die StVB erfolgen wird.

Beste Grüße

Siegfried Fittkau

SB Verkehr

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Rostock**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

Amt Warnow West

Schulweg 1a
18198 Kritzmow

bearbeitet von: Herrn Steffen
Telefon (0381) 331 - 59206
E-Mail: hartmut.steffen@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5010-9-29421-1-2021
Vg.Nr.: IFAS 1436/2021-HRO
Rostock, 04.05.2021

Ihr Schreiben vom: 24.03.2021, AZ: 30733-led/köh

Eingereichte Unterlagen: B-Plan Nr.: 23
Gemeinde / Stadt: Kritzmow
Plangebiet: Feuerwehr am Zanderweg

Stellungnahme

Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock bestehen keine Einwände.

Nach Maßgabe der Planungsunterlagen liegen Erkenntnisse über die Existenz von Altlasten und Kampfmitteln im Plangebiet nicht vor.

Für den Fall des Auffindens von Altlasten werden folgende Hinweise aus der Sicht und Zuständigkeit des LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, gegeben.

Hinweise:

Kontaminierte Bereiche

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord umgehend anzuzeigen.

GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

Kampfmittel / Munition

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Asbestbelastungen

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)

.....

Bauvorhaben Vorankündigung

Bauvorhaben / Bautätigkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustellenverordnung (BaustellV) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.

Durchführung von Bauvorhaben,
Vorankündigung, Verantwortlichkeiten, gemäß. Baustellenverordnung (BaustellV)

- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.
- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- Bauvorhaben / Bautätigkeiten sind gemäß §2(2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. (In der Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein normales Einfamilienhaus nicht erreicht.)
- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Im Auftrag

gez
H. Steffen

Verteiler:

. anfordernde Behörde
. z. d. Akten